

# Flächeninanspruchnahme

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Schutzgutübergreifendes und querschnitts-  
orientiertes Zielkonzept  
„Reduzierung der  
Flächeninanspruchnahme“  
Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Bernd Siemer, Ina Magel, Ralf-Uwe Syrbe

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“</b> .....	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Ziele .....	7
2.2	Koordinierung der Flächeninanspruchnahme .....	8
2.3	Revitalisierung von Flächen .....	11
2.4	Dokumentation .....	12
<b>3</b>	<b>Anforderungen an andere Landnutzungen</b> .....	<b>13</b>
3.1	Allgemeine Anforderungen .....	13
3.2	Siedlung und Verkehr .....	13
3.2.1	Entwicklung von Siedlungsflächen .....	13
3.2.2	Flächensparende Infrastrukturentwicklung .....	15
3.3	Handel, Gewerbe und Industrie .....	17
3.4	Rohstoffabbau .....	18
3.5	Landwirtschaft .....	18
3.6	Forstwirtschaft .....	18
3.7	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung .....	18
3.8	Energieversorgung .....	18
3.9	Tourismus und Erholung .....	18
3.10	Technische Infrastruktur .....	19
<b>4</b>	<b>Synergien mit Zielen anderer Schutz- güter</b> .....	<b>20</b>
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele .....	20
4.1.1	Kulturlandschaft .....	20
4.1.2	Landschaftszerschneidung .....	20
4.2	Sektorale Ziele .....	20
4.2.1	Arten- und Biotopschutz .....	20
4.2.2	Boden .....	21
4.2.3	Wasser .....	21
4.2.4	Klima .....	22
4.2.5	Historische Kulturlandschaft .....	22
4.2.6	Landschaftsbild .....	22
4.2.7	Erholung .....	22
<b>5</b>	<b>Aufträge an Planungen</b> .....	<b>23</b>
5.1	Aufträge an Planungen allgemein .....	23
5.2	Aufträge an die Regionalplanung .....	27
5.2.1	Allgemeine Aufträge .....	27
5.2.2	Ausbau von Erneuerbaren Energien .....	28
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung .....	30
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>31</b>

# 1 Einführung

Gemäß dem auch im Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigten Grundsatz der Vorsorge sind nicht erneuerbare Naturgüter sparsam und schonend zu nutzen (vgl. BNatSchG § 1 Absatz 3 Nr. 1). Der Boden als Fläche und Standort ist nicht vermehrbar. Mit seiner Inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr geht ein großer Teil seiner Funktionen – und hierzu gehören auch wesentlich seine Funktionen im Naturhaushalt und als Standort für die Vegetation – verloren, das Landschaftsbild verändert sich. Insofern ist eine sparsame Inanspruchnahme des Bodens für Siedlung und Verkehr auch unter naturschutzfachlichen Aspekten von zentraler Bedeutung. Um den Freiraum zu schützen, ist im Bundesnaturschutzgesetz der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung von Siedlungen verankert (vgl. § 1 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).

Das schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Zielkonzept Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dient daher dem Schutz des Freiraumes und des Bodens in ihrer Bedeutung

- für den Naturhaushalt insgesamt,
- für den Schutz der Bodenfunktionen,
- als Standort und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Biozöosen,
- für den Biotopverbund,
- für die Herausbildung des Landschaftscharakters und die Ausprägung des Landschaftsbildes,
- als Ressource für die Landwirtschaft und andere bodennutzende Wirtschaftsbereiche
- als Voraussetzung für die Grundwasserneubildung.

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bedeutet, weniger Flächen für Siedlungen und Verkehr zu beanspruchen und somit fruchtbare Böden zu erhalten. Mit innovativen Maßnahmen sollen Flächen in Zukunft umweltschonender und effizienter genutzt werden für Wohnen, öffentliche Zwecke, Handel, Gewerbe, Industrie, Freizeit und Sport sowie für den Land-, Wasser- und Luftverkehr. Denn während der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2012 wurden täglich in Deutschland rund 74 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuinanspruchnahme von ca. 113 Fußballfeldern (BMU 2014). Im Freistaat Sachsen nahm die erfasste Verkehrsfläche von 2009 bis 2013 um 1.742 ha zu, im gleichen Zeitraum wuchs die erfasste Gebäude- und Freifläche um 2.642 ha. Zusammen mit weiteren Formen von Siedlungs- und Verkehrsflächen (s. Abb. 1) entspricht dies einem Zuwachs von 6,3 ha pro Tag (Statistisches Landesamt Sachsen, Internet [www.statistik.sachsen.de/appsl1/Kreistabelle/jsp/KREISAGS.jsp?Jahr=2014&Ags=14612000#T10](http://www.statistik.sachsen.de/appsl1/Kreistabelle/jsp/KREISAGS.jsp?Jahr=2014&Ags=14612000#T10), Zugriff 23.09.2014).

Die voranschreitende Flächeninanspruchnahme verursacht hohe Verluste an fruchtbaren Böden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist davon besonders betroffen. Ländliche Gebiete werden zersiedelt und zuvor zusammenhängende Landschaftsräume durch Trassen zerschnitten. Durch die Flächenneuinanspruchnahme selbst werden Erreichbarkeiten für weitere Siedlungs- und Verkehrsflächen erst festgelegt. Entscheidungen einer Neuanlage von Verkehrsflächen sind die Vorbedingungen für die Neuinanspruchnahmen von Siedlungs- und Gewerbeflächen. Durch das nach außen wirkende Wachstum sinkt in der Folge die Auslastung von innerörtlich vorhandenen Infrastrukturen. Flächenneuinanspruchnahme ist damit auch aus ökonomischer und sozialer Sicht problematisch. Durch Bodenversiegelung verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild ändert sich. Die entstehenden Bodenfunktionsverluste

werden teilweise durch technische Anlagen zunächst „kompensiert“ (Infrastruktur) und sind in der Folge häufig nur preisintensiv zu unterhalten. Die „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ hat im Freistaat Sachsen eine hohe Bedeutung. Eine reduzierte Flächeninanspruchnahme vermindert über die Siedlungsgrenzen hinaus nach „außen“ wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit eine Inanspruchnahme des Freiraumes. Sie trägt damit maßgeblich zum Erhalt der natürlichen Umweltressourcen bei.

### Bodenfläche am 31. Dezember 2013 nach Nutzungsarten

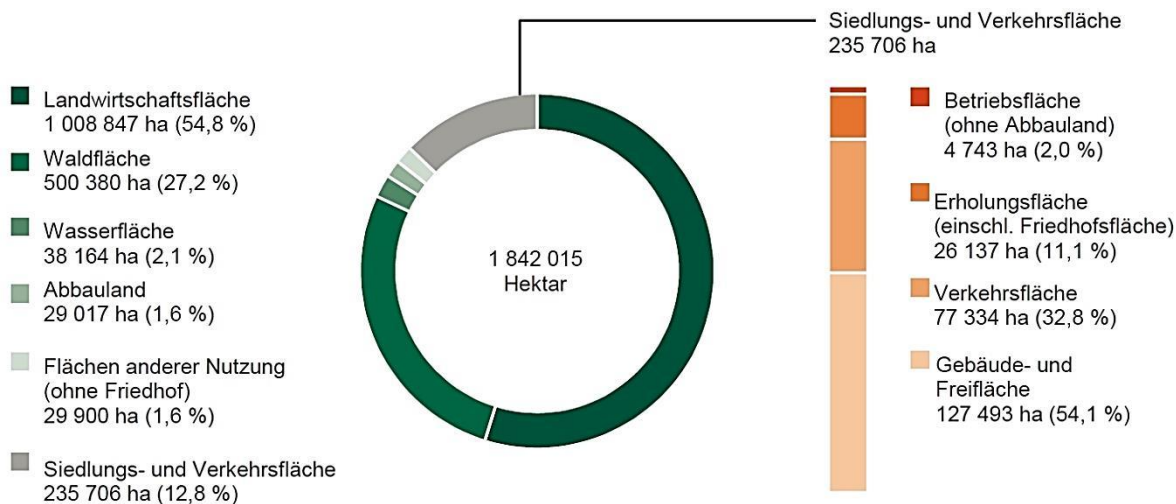


Abbildung 1: Bodenfläche am 31.12.2013 nach Nutzungsarten (Quelle: Statistisches Landesamt)

Flächeninanspruchnahme ist nicht gleich Versiegelung. Diese beträgt ca. 40% - 50% der durch Siedlung- und Verkehr in Anspruch genommenen Fläche. Siedlungs- und Verkehrsflächen umfassen jedoch auch unbebaute und nicht versiegelte Böden, z. B. Erholungsflächen, wie Stadtparks, Sportplätze)

Bis zum Jahr 2020 will die Staatsregierung des Freistaates Sachsen die Flächenneuanspruchnahme auf unter 2 Hektar pro Tag verringern. Die Bundesregierung hat das 30-ha-Ziel in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe: Sie formuliert Visionen und benennt Aktionsfelder für Bund, Länder und Kommunen. Die Europäische Kommission strebt gar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an.

### Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das sektorale Zielkonzept „Gewässer und Landschaftswasserhaushalt“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Schutzgut im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013.

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (**müssen**). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung



# 2 Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“

## 2.1 Allgemeine Ziele

### Verminderung der Flächenneuanspruchnahme

Die Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. [...] (G 2.2.1.1)

#### Begründung

Gemäß Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Flächenneuanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Im Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird weiterhin ausgeführt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ (B zu G 2.2.1.1)

Böden mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt sowie für landwirtschaftliche Nutzungen sollen vor Abgrabung und Versiegelung gesichert werden. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19)

#### Hinweis

Hinweise zu Informationen über Böden mit besonderer Bedeutung sind unter anderem Kapitel 2.3.2.1 im Anhang des LEP zu entnehmen. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19, redaktionelle Ergänzung)

### Flächeninanspruchnahme unter 2-Hektar für Sachsen angestrebt

In Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung strebt der Freistaat Sachsen grundsätzlich an, bis 2020 die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 2 ha pro Tag zu reduzieren. Im Zeitraum 2005 bis 2009 betrug sta-

tistisch die durchschnittliche tägliche Flächenneuanspruchnahme circa 8,2 ha (siehe auch LEB 2010, S. 68 f.). (B zu G 2.2.1.1.)

## 2.2 Koordinierung der Flächeninanspruchnahme

### Flächen in Verdichtungsräumen effizient und umweltschonend nutzen

**Die Verdichtungsräume sollen in ihren Potenzialen zur Mobilisierung von Innovation und Wachstum als landesweit und überregional bedeutsame Leistungsträger weiter gestärkt werden. Dazu sollen [...]**

**■ durch Koordinierung der Flächennutzungsansprüche und eine effiziente Flächennutzung die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Infrastruktur nachhaltig gesichert**

**[...] werden. (G 1.2.1)**

Diese Potenziale für [...] die notwendige Ressourcenschonung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme [...] gilt es durch eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, durch entsprechende städtebauliche Maßnahmen sowie durch passfähige stadregionale Kooperationsstrukturen zu unterstützen. (B zu G 1.2.1)

#### Begründung

Die Räume entwickeln sich zunehmend zu Stadtregionen mit einem vernetzten Sozial-, Wirtschafts- und Kulturraum.

Deshalb stehen in den Verdichtungsräumen neben Entwicklungs- und Sanierungsaufgaben zur Stärkung als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort insbesondere auch Ordnungsaufgaben hinsichtlich einer zweckmäßigen und umweltverträglichen Flächennutzung im Vordergrund. (B zu G 1.2.1).

### Konzept der Zentralen Orte dient auch dem sparsamen Umgang mit Flächen

Das Konzept der Zentralen Orte als Mittel zur Erreichung landesentwicklungspolitischer Zielsetzungen bezieht sich auf die folgenden drei Teilziele der Nachhaltigkeit: [...]

■ Das Teilziel „ökologisch“ zielt auf die Begrenzung des Ressourcenverbrauchs, den sparsamen Umgang mit Flächen und die Minimierung ökologischer Belastungen. Dazu gehört auch eine an der Verkehrsvermeidung (beziehungsweise Verkehrsminimierung) orientierte Siedlungsentwicklung. (B zu Z 1.3.1)

Eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr bleibt auch außerhalb der Zentralen Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen möglich, soweit damit keine Beeinträchtigung der umliegenden Zentralen Orte verbunden ist. (B zu Z 2.2.1.6)

### Flächennutzungseffizienz strategisch stärken

Das Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme soll nicht nur durch Verzicht auf eine weitere Neuanspruchnahme von Flächen, sondern durch eine Stärkung der Flächennutzungseffizienz mittels der Strate-



gien Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren erreicht werden. Konkrete Handlungsansätze sind insbesondere (B zu 2.2.1.1):

- ein flächensparendes Bauen,
- die Revitalisierung von Brachflächen,
- die Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken),
- der bevorzugte Ausbau vor Neubau der Verkehrsinfrastruktur sowie der technischen Infrastruktur,
- die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen sowie
- der sorgsame Umgang mit Deponieraum.

#### Begründung

Eine flächeneffiziente und nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, eine unnötige interkommunale Konkurrenz mit steigenden Infrastrukturkosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen zu vermeiden. Außerdem dient die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auch dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Ziel der Verminderung der Flächenneuanspruchnahme steht dabei in einem Wirkungsgefüge aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien und Interessen. (B zu G 2.2.1.1.).

Als Maßnahmen für eine effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sind die im Gliederungspunkt II genannten Handlungsschwerpunkte (Festlegungen) beziehungsweise das Sächsische Handlungsprogramm zur effektiven Flächennutzung heranzuziehen. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19)

#### Erläuterung

Handlungsschwerpunkte zur effizienten Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (LEP 2013, Kapitel II, S. 18f):

- Koordinierung der Flächennutzungsansprüche und einer effizienten Flächennutzung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit von Wirtschaft einschließlich Landwirtschaft und Infrastruktur in den Verdichtungsräumen,
- Verminderung der Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke,
- Konzentration der Siedlungstätigkeit im Bereich von Verknüpfungspunkten des ÖPNV,
- Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in den Versorgungs- und Siedlungskernen sowie neuer Wohnbaugebiete in zumutbarer Entfernung zum Versorgungs- und Siedlungskern,
- Beschränkung der baulichen Entwicklung in den Gemeinden auf die Eigenentwicklung; Zulässigkeit einer über die Eigenentwicklung hinausgehenden baulichen Ent-

---

wicklung in den Zentralen Orten und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen,

- Bepflanzungsgebot von Brachflächen, sofern Marktfähigkeit gegeben ist; Rekultivierung beziehungsweise Renaturierung von Brachflächen im Außenbereich sowie von nicht revitalisierbaren Brachen,
- Zulässigkeit der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich nur in Ausnahmefällen, wenn geeignete Flächen im Innenbereich nicht ausreichend vorhanden sind. Anbindung solcher Baugebiete an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur Hinwirkung auf ein Regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene,
- Freihaltung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren von Bebauung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen,
- Gewährleistung einer energiesparenden integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung bei der Entwicklung der Städte und Dörfer,
- Rückbau beziehungsweise Zwischennutzung von leerstehender Bausubstanz einschließlich eines Leerstandsmanagements bei Dörfern mit hohem Gebäudeleerstand,
- Bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung unter Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation,
- Schutz vor beziehungsweise Beschränkung von Zerschneidung in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen einschließlich Rückbau von nicht mehr benötigten zerschneidend wirkenden Elementen in angrenzenden Bereichen,
- Lenkung der unvermeidbaren Neuinanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelastete Böden beziehungsweise auf Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, den Arten- und Biotopschutz, als natur- und kulturgeschichtliche Urkunden oder für die Regeneration der Ressource Wasser,
- Sicherung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen und Freihaltung von Neubebauung und Versiegelung,
- Sicherung von Böden besonderer Funktionalität, insbesondere für die landwirtschaftliche Produktion,
- Schutz von Wäldern mit besonderer Bedeutung,
- Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur Hinwirkung auf einen flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien,
- dezentrale Konzentration der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten.

## 2.3 Revitalisierung von Flächen

### Kompensationsziel vorrangige Entsiegelung

[...] Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. (G 2.2.1.1)

#### Begründung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der „Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen“. Vor diesem Hintergrund kommt der Flächenentsiegelung raumordnerisch eine hohe Bedeutung zu. Sie ist als Chance weiterer Entwicklungen und nicht als Hemmnis zu verstehen. Eine Verknüpfung mit Kompensationsmaßnahmen entspricht dem Verursacherprinzip. Die fachgesetzlichen Regelungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben unberührt. (B zu G 2.2.1.1.)

### Brachen revitalisieren, rekultivieren oder renaturieren

**Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden (Z 2.2.1.7).**

#### Erläuterung

Als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels der vergangenen Jahre, auf Grund der Veränderungen im militärischen Bereich sowie zunehmend auch im landwirtschaftlichen Bereich stehen landesweit große brachliegende oder nur vorübergehend noch genutzte Flächen, die infrastrukturell erschlossen sind, zur Verfügung. Die Entscheidung, welcher Nutzung diese Flächen zukünftig zugeführt werden sollen, ist von vielen Faktoren abhängig und geht über einen städtebaulichen Planungsansatz hinaus. Sie muss aus Sicht regionaler Zusammenhänge getroffen werden. Es gilt, die ökologischen und räumlichen Auswirkungen der zukünftigen Nutzung auf die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Industrie- und Gewerbestandorte ist aber auch entscheidend, ob die bauliche Nachnutzung dieser Brachen auf marktfähigen Standorten möglich ist. Marktfähigkeit bedeutet, dass ein Nachfrager für die Fläche bereit ist, diese zu den für die Fläche vorliegenden Bedingungen zeitnah zu erwerben beziehungsweise zu nutzen. Für eine Bepanung und Wiedernutzbarmachung als Bauland muss also eine absehbare bauli-

---

che Nachnutzung sichergestellt sein. Deshalb ist bei der Sanierung von Brachen nicht in jedem Fall von einer baulichen Nutzung auszugehen. Gegebenenfalls können Brachflächen siedlungsklimatische Funktionen mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung erfüllen (B zu Z 2.2.1.7).

---

Die demografische Entwicklung ist aber verstärkt auch als Chance zu nutzen, zuvor genutzte Flächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche der Natur zurückzugeben. Hier gilt es insbesondere, nicht revitalisierbare Brachen, vor allem im Außenbereich, zu rekultivieren oder zu renaturieren. (B zu Z 2.2.1.7.)

#### Hinweis

Entgegen der demografischen Entwicklung wird in Sachsen in nahezu unverändertem Umfang Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke neu in Anspruch genommen. (B zu Z 2.2.1.7)

---

Vor diesem Hintergrund kommt der Flächenentsiegelung, soweit möglich und angemessen, raumordnerisch eine hohe Bedeutung zu. Sie ist als Chance weiterer Entwicklungen und nicht als Hemmnis zu verstehen. Für diese Flächen kommen auch unter dem Aspekt von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, naturschutzfachliche Nutzungen (naturnahe Freiflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes) und Erholungsnutzungen in Betracht. (B zu Z 2.2.1.7)

## 2.4 Dokumentation

### **Flächenmonitoring ausbauen und entwickeln**

Das „Flächensparen“ ist zu dokumentieren. Dazu soll ein „Flächenmonitoring“ ausgebaut und weiterentwickelt werden. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19)

#### Hinweis

Informationen zur Lage, Größe und Qualität von Brachen und Baulandreserven sind im Freistaat Sachsen unvollständig vorhanden. In den Brachflächenkatastern der Landesdirektion Sachsen oder in verschiedenen Brachflächenerfassungen von kommunalen und regionalen Planungsebenen können nach Bedarf Flächeninformationen bereitgestellt werden. Diese Informationen sind für eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme planerisch heranzuziehen und für diese zu bewerten. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19)

---

# 3 Anforderungen an andere Landnutzungen

## 3.1 Allgemeine Anforderungen

### Vorbelastete Böden bei unvermeidbarer Neuinanspruchnahme von Flächen bevorzugen

Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden. (G 4.1.3.2)

→ Weiteres siehe Aufträge an die Planung

### Ökologisch geringwertige Flächen für militärische Anlagen nutzen

(...) Nicht mehr militärisch genutzte Flächen sind zu sanieren und in geeigneter Weise wieder zu nutzen. (Z 6.5.4)

#### Erläuterung

Die Erhaltung und gegebenenfalls Bereitstellung einer ausreichenden Zahl unterschiedlicher militärischer Anlagen ist weiterhin erforderlich. Aus heutiger Sicht dürfte dabei die Neuerrichtung größerer militärischer Anlagen wie Übungsplätze, Depots, Flugplätze, Kasernen und ähnliches die Ausnahme sein. (B zu Z 6.5.4)

## 3.2 Siedlung und Verkehr

### 3.2.1 Entwicklung von Siedlungsflächen

#### Städte und Dörfer flächensparend entwickeln

Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass (...) Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt, eine energiesparende und energieeffiziente, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet, (...) beim Stadt- beziehungsweise Dorfumbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden. (G 2.2.2.2)

### Erläuterung

Bereits im Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen wurde auf die Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung hingewiesen. Dieses Ziel wird sowohl durch die Stärkung der Innenstädte, als auch durch die Nutzung von Brachflächen und insbesondere auch von innerstädtischen Brachflächen unterstützt. Die verbesserte Abstimmung der Siedlungsflächenentwicklung mit der Verkehrsflächenentwicklung hat ebenso den sparsamen Umgang mit Flächen zum Ziel. Darüber hinaus können durch eine optimale Verknüpfung von flächensparenden und energieoptimierten Bauweisen mit dem Straßen-, Schienen- und Leitungsnetz die benötigten Energie- und Rohstoffressourcen reduziert sowie durch kurze Wege der Verkehr verringert und die Lebensqualität für die Stadtbewohner erhöht werden. (B zu 2.2.2.2.)

### Begründung

Der Bestand an Siedlungs- und Verkehrsfläche nahm in den letzten acht Jahren trotz abnehmender Bevölkerung kontinuierlich zu. Vor diesem Hintergrund würde eine ungesteuerte Bauflächenentwicklung dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen widersprechen. Der Landesentwicklungsplan setzt deshalb Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen, indem eine weitergehende Entwicklung an die jeweilige zentralörtliche Einstufung oder an eine nachgewiesene besondere Gemeindefunktion unter Beachtung der tatsächlichen demografischen Entwicklung geknüpft wird. (B zu Z 2.2.1.6)

Für eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sollen Brachen, Baulücken und untergenutzte Flächen des vorhandenen Siedlungsbestandes bei Bedarf vorrangig genutzt werden. (Erläuterung Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19)

### **Leerstehende Bausubstanz und Brachflächen in Dörfern umnutzen, rückbauen, zwischennutzen oder renaturieren**

**In Dörfern, die auf Grund ihrer demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung einen sehr hohen Gebäudeleerstand sowie Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einschließlich der technischen Infrastruktur aufweisen, ist darauf hinzuwirken, [...] dass leerstehende Bausubstanz und Brachflächen umgenutzt, rückgebaut, zwischengenutzt oder renaturiert werden und ein Leerstandsmanagements angestrebt wird [...]. (Z 2.2.2.6)**

### Begründung

In den Dörfern, in denen ein derartiger Dorfbau erforderlich ist, wird es in der Regel kaum noch wirtschaftlich sein, leerstehende Bausubstanz und Brachflächen baulich wieder zu nutzen (siehe auch Z 2.2.1.7), weshalb in diesen Fällen eher von den Möglichkeiten einer Renaturierung der Flächen Gebrauch zu machen ist. (B zu 2.2.2.6)



Bei der Dorfentwicklung sind als zeitgemäße Anforderungen sowohl die agrarstrukturellen Belange, die Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der ortsbildprägende Charakter der Landwirtschaft als auch die vielfältigen gesellschaftlichen Nutzungsansprüche und der außeragrarisches Flächenbedarf zu berücksichtigen. Hierbei umfassen die agrarstrukturellen Belange zum Beispiel: [...] die Wiederaufführung von nicht mehr benötigten Siedlungsflächen als land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen oder zur Energiegewinnung. (B zu G 2.2.2.5)

#### Begründung

Im Vordergrund sollte [...] die Wiedergewinnung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beziehungsweise Flächen zur Energiegewinnung stehen, um die Wertschöpfungspotenziale in der Landwirtschaft und den nachgelagerten Wirtschaftsbe-  
reichen sowie im Bereich der Energiegewinnung zu erhöhen. (B zu G 2.2.2.6)

### 3.2.2 Flächensparende Infrastrukturentwicklung

#### Verkehrsinfrastruktur flächensparend entwickeln

**Die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen soll so entwickelt werden, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. [...] Dazu soll im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Raumentwicklung [...] beim Neubau von Verkehrsinfrastruktur auf eine effiziente Flächennutzung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geachtet [...] werden. (G 3.1.1)**

#### Begründung

Der Freistaat besitzt heute ein dichtes, weit verzweigtes Straßennetz für den überörtlichen Verkehr. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden umfangreiche Investitionen in dieses Netz getätigt. Damit verfügt der Freistaat Sachsen im Wesentlichen über eine bedarfsgerechte Straßenverkehrsinfrastruktur. In den kommenden Jahren gilt es, diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der öffentlichen Haushalte (Folgekosten), der Minderung der Flächenneuinanspruchnahme und der Eingriffe in Natur und Landschaft zu optimieren und zu erhalten sowie Netzlücken bei Bedarf zu schließen. (B zu 3.2 Straßenverkehr sowie Karte 4)

Grundsätzlich soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke vermindert werden (vergleiche G 2.2.1.1). Bei der Variantenwahl der Verkehrsvorhaben ist daher die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme neben den Belangen des Naturhaushaltes, den funktionalen Zusammenhängen von Biodiversität (Biotopverbund), land- und forstwirtschaftlichen Belangen, Belangen des Hochwasserschutzes und Belangen der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen. Ausgleich oder Ersatz sollen vorrangig durch Maßnahmen zur Entsiegelung erbracht werden. (B zu G 3.1.1)

### **Ehemalige Bahntrassen für verkehrliche Nachnutzungen freihalten**

**Die Trassen der in Karte 4 gekennzeichneten Eisenbahnstrecken sollen für verkehrliche Nutzungen freigehalten werden. Die Strecken des in Betrieb befindlichen regionalen und überregionalen Eisenbahnnetzes sollen im Falle einer Streckenstilllegung für verkehrliche Nachnutzungen freigehalten werden. (G 3.4.2)**

Karte:

LEP-Karte 4: Verkehrsinfrastruktur

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte04-verkehr.pdf>

Begründung

Mit der weiteren Freihaltung von bereits stillgelegten, in der Karte 4 als Vorbehaltsgebiete festgelegten Eisenbahnstrecken für eine verkehrliche Nachnutzung soll eine eventuelle Wiederaufnahme von Eisenbahnverkehr auf vorhandenen Trassen ermöglicht werden. Damit könnten die gegebenenfalls notwendigen Eingriffe in Umwelt und Bebauung weitestgehend reduziert werden. Dies gilt nicht nur für eine Perspektive im Personenverkehr, sondern insbesondere auch für eventuellen Schienengüterverkehr. Grundsätzlich würden die freigehaltenen Trassen, sofern diese von den Bahnbetriebszwecken freigestellt werden [...], auch eine Nachnutzung durch andere Verkehrsträger, zum Beispiel für Radwege, erlauben. (B zu G 3.4.2)

Für noch in Betrieb befindliche Strecken soll im Falle einer Streckenstilllegung nach § 11 AEG die Trasse ebenfalls für eine verkehrliche Nachnutzung freigehalten werden. (B zu G 3.4.2)

### **Bestehende Wege und kleine Straßen zum Ausbau von Radverkehrsnetzen nutzen**

**In die Radverkehrsnetze sind geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. Sofern die Verkehrsstärke oder ein besonderes Sicherheitsbedürfnis dies erfordern, sind Radverkehrsanlagen mit jeweils passender Führungsform vorzusehen. (Z 3.8.2)**

Im Sinne einer Netzergänzung sollen die Radwege für den Alltagsverkehr mit den touristisch orientierten Hauptradrouten abgestimmt werden. (B zu G 3.8.1, G 3.8.5, G 3.8.6 und zu Z 3.8.2, Z 3.8.3 und Z 3.8.4).

Im Interesse der Flächenverbrauchsminderung soll [...] die Multifunktionalität des historischen Wegenetzes aufrechterhalten und fortgeführt werden. (B zu G 4.1.1.13)

#### Begründung

Die Einbeziehung bestehender Wege und Straßen trägt zur ökonomischen Erweiterung des Radverkehrsnetzes und zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bei. Bei entsprechender Eignung können auch stillgelegte und von Bahnbetriebszwecken freigestellte Eisenbahnstrecken (§ 23 AEG) mit einbezogen werden (siehe auch Grundsatz 3.4.2, B zu G 3.8.1, G 3.8.5, G 3.8.6, Z 3.8.2, Z 3.8.3, Z 3.8.4).

## 3.3 Handel, Gewerbe und Industrie

### Gewerbeflächen bedarfsgerecht bereitstellen

**In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenvorsorge sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch länderübergreifend, vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, bevorzugt geprüft und entwickelt werden. (G 2.3.1.2)**

#### Erläuterung

Gewerbliche Bauflächen sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Eigenentwicklung jeder Gemeinde. Daher fällt den Gemeinden die Aufgabe zu, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung hinreichend und der Nachfrage entsprechend marktfähige gewerbliche Bauflächen vorzuhalten. Die Städte und Gemeinden, in denen eine gewerbliche Flächenvorsorge über die Eigenentwicklung hinaus (vergleiche Ziel 2.2.1.6) zulässig ist, sollen aus Gründen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der Auslastung von Infrastruktur und zur Kosteneinsparung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt auf gemeinsame Gewerbegebiete und Gewerbeverbände vorrangig an den überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Freistaat orientieren. (B zu G 2.3.1.2)

### Großflächige Einzelhandelseinrichtungen an den ÖPNV anbinden

**Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen soll eine ausreichende Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden. (G 2.3.2.6)**

#### Begründung

Der Grundsatz dient dazu, auch den nicht motorisierten Bevölkerungsgruppen gute Einkaufsmöglichkeiten zu sichern. Dies trägt als Nebeneffekt dazu bei, dass übermäßige Parkflächen vermieden werden können. (B zu G 2.3.2.6).

## 3.4 Rohstoffabbau

Keine Festlegungen.

## 3.5 Landwirtschaft

### Stallanlagen umbauen statt neu bauen

Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen sollte zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden. (B zu Z 4.2.1.1)

## 3.6 Forstwirtschaft

Keine Festlegungen.

## 3.7 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

Keine Festlegungen.

## 3.8 Energieversorgung

### Erneuerbare Energien flächensparend ausbauen

**Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. (Z 5.1.1)**

In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG). (B zu Z 5.1.1)

→ Weiteres siehe Aufträge an die Regionalplanung

## 3.9 Tourismus und Erholung

### Freizeiteinrichtungen und Großveranstaltungen auf in Planung befindlichen oder bereits intensiv genutzten Gebieten oder Brachen konzentrieren

**Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen abseits ökolo-**

**gisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. (G 2.3.3.11)**

#### Begründung

Großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie eine Flächeninanspruchnahme für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und haben nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung. Die Ansiedlung beziehungsweise Durchführung von Veranstaltungen soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür geeignet und belastbar sind. Dies sind Natur schonend in der Regel Standorte an Verkehrsachsen. Da solche Vorhaben mit intensiver Flächennutzung und umfangreichen Eingriffen in das Landschaftsbild, aber auch der Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten sowie einem starken Ausbau der Infrastruktur verbunden sind, wirkt eine Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf Brachen einer Zersiedlung der Landschaft entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. (B zu G 2.3.3.11)

#### Hinweis

Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen neue Standorte erschlossen werden können. (B zu G 2.3.3.11)

## 3.10 Technische Infrastruktur

### **Bestehende Anlagen beim Ausbau von Telekommunikationsnetzen mehrfach nutzen**

**In allen Landesteilen ist auf eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet nach dem Stand der Technik, hinzuwirken. Der Ausbau der Breitbandversorgung soll technologieoffen erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sind mögliche Synergien zu nutzen. (Z 5.3.1)**

Beim Aufbau einer flächendeckenden Versorgung ist auf eine Mehrfachnutzung bestehender Anlagen und Leitungen hinzuwirken, um sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Kosten möglichst minimal zu halten. Synergien mit anderen öffentlichen (Straßen-, Trink- und Abwassernetze, BOS-Netze) und privaten Infrastrukturen (Strom-, Gas- und Schienennetze) sind zu erschließen, um einen schnellen, wirtschaftlichen und sparsamen Netzausbau zu erreichen. (B zu Z. 5.3.1)

### **Funksendemasten mehrfach nutzen**

**Auf eine Mehrfachnutzung von Mobilfunksendemasten und die Nutzung bestehender Standorte für neue Technologien und zukünftige Anlagen ist hinzuwirken. (Z 5.3.3)**

Dem Erhalt und der weiteren Nutzung bestehender Standorte auch für neue Technologien, wie beispielsweise dem Mobilfunk der vierten Generation (LTE), ist dabei Vorrang vor der Errichtung neuer Standorte zu geben. (B zu Z 5.3.3)

## Begründung

Für die flächendeckende Breitbandversorgung ist die Nutzung von Mobilfunk unverzichtbar. Um die bei Aufstellung von Mobilfunksendemasten sowohl im Siedlungsbereich als auch in der freien Landschaft technisch bedingten unvermeidbaren Störungen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sollen verschiedene Netzangebote an einem Standort gebündelt werden. (B zu Z 5.3.3)

# 4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

## 4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

### 4.1.1 Kulturlandschaft

Das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft ist infolge der sich verändernden Nutzungen einem ständigen Wandel unterworfen. Der Schutz der Kulturlandschaft über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann einer bedeutenden Flächeninanspruchnahme entgegenwirken. (vgl. Landschaftsprogramm, 2.1.1 Einführung)

### 4.1.2 Landschaftszerschneidung

Landschaftszerschneidung erfolgt im Zuge von baulichen Tätigkeiten, Flächenversiegelungen und vergleichbaren Maßnahmen. Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung und Zerschneidung sind als Ressource nicht nur endlich, sondern auch schwer wiederherzustellen, sobald sie einmal in Anspruch genommen wurden. Mithilfe der Reduzierung landschaftszerschneidender Eingriffe werden Flächen regelmäßig vor Neuinanspruchnahme bewahrt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Landschaftszerschneidung mit Maßnahmen zur Bündelung von Infrastrukturen und Einrichtungen, mit Entsiegelung und Revitalisierung von Flächen begegnet wird. (vgl. B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

## 4.2 Sektorale Ziele

### 4.2.1 Arten- und Biotopschutz

Besonders die Landesplanerisch bedeutsamen großflächigen Schutzgebiete sollen ebenso wie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz zur Sicherung der Biodiversität ihrem Charakter entsprechend entwickelt, d. h. weitgehend von zusätzlicher Bebauung freigehalten werden. Im Zuge der anzustrebenden Waldmehrung ist außerdem der Erhalt wertvoller Offenlandbereiche, wie besonders geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie anderer naturschutzfachlich wertvoller Flächen zu berücksichtigen. (vgl. B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16, FZ 9)



Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten, dies betrifft neben Anlagen der Wohn- und Gewerbebebauung, Verkehrsbauten und Anlagen der technischen Infrastruktur sowie auch Campingplätze, Kleingartenanlagen und Maste. Die Freihaltung dient dem Schutz der störungsempfindlichen Fließgewässerfunktionen und dem Schutz der Ökosysteme in Ufer- und Flussauenbereichen. (vgl. Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4, B zu FZ 34)

#### 4.2.2 Boden

Böden mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt sowie für landwirtschaftliche Nutzungen sollen vor Abgrabung und Versiegelung gesichert werden. (vgl. Anhang, Erläuterung zu 2.3.2.2, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19) Das Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen zu schützen, dient immer auch einer reduzierten Neuinanspruchnahme der betreffenden Flächen für Siedlung und Verkehr. Zu diesen Böden gehören solche mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit, besonders seltene und naturnahe Böden, Böden mit besonderer Infiltrationsfähigkeit und Speicherfunktion, Böden mit besonderer Filter- und Pufferfunktion, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie Böden mit hoher Klimaschutzfunktion. Besonders landwirtschaftliche Nutzflächen sind von Flächenentzug betroffen. Daher sollen Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit haben, als Vorrang- und gegebenenfalls Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gesichert und damit einer Inanspruchnahme entzogen werden. (vgl. B zu Z 4.1.3.3)

#### 4.2.3 Wasser

Die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienen zugleich dem Schutz der Auen vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, da die heute noch vorhandenen Überschwemmungsflächen möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten sind. Dort wo die Möglichkeit besteht, sollten auch Gebiete in den Auen durch Rückbau, Gewässerrenaturierungen, Deichrückverlegungen oder Polder für die natürliche Wasserrückhaltung zurück gewonnen werden. (vgl. B zu Z 4.1.2.9)

Die Maßnahmen zur Abflussverzögerung von Niederschlagswasser und zur Verbesserung der Grundwasserneubildung, die auch vor dem Hintergrund klimatischen Veränderungen intensiviert werden sollten, haben zum Ziel, das Wasserrückhaltevermögen insbesondere in Hochwasserentstehungsgebieten zu erhalten. Dazu gehört auch, die Bodenversiegelung zu reduzieren. Gebiete, die auf Grund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ auszuweisen. Dort unterliegen bestimmte Vorhaben, die das Wasserrückhaltevermögen verschlechtern können, dem Genehmigungsvorbehalt. (Z 4.1.27 und B zu Z 4.1.2.7)

Der Schutz der Grundwasservorkommen in den raumordnerisch gesicherten Gebieten ist unabhängig von einer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung zu beachten. Dazu gehört die Vermeidung der Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen insbesondere durch übermäßige Flächenversiegelungen oder Bodenverdichtungen sowie durch Abtrag oder Abgrabung der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten (zum Beispiel bei Rohstoffabbau). (vgl. B zu Z 5.2.1)

Die noch verbliebenen naturnahen Gewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Ufer und Auen zu schützen bedeutet, sie vor negativen Strukturveränderungen zu schützen und eine naturnahe Abflussdynamik

zuzulassen. Ökologisch wertvolle Uferbereiche von Fließ- und Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten. Ihre Bebauung ist daher zu vermeiden. (vgl. Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3, FZ 24, Bezug zu G 4.1.1.5).

#### 4.2.4 Klima

Für die Sicherung und funktionale Entwicklung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche müssen diese von einer weiteren Versiegelung oder Neubebauung freigehalten werden. (vgl. Z 4.1.4.1, B zu Z 4.1.4.1)

Zu den Maßnahmen, die einer Überwärmung im Zusammenhang mit erhöhten Temperaturen als Folge des Klimawandels sowie einer Immissionsbelastung entgegenwirken sollen, gehört in erster Linie, ausreichende Freiflächen als Entstehungs- und Abflussgebiete für Kalt- beziehungsweise Frischluft zu sichern. Dafür werden unversiegelte Flächen benötigt, vor allem siedlungsnaher Wälder als Frischluftentstehungsgebiete und Grünland und Wälder als Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftbahnen zum Transport der Luftmassen in die Siedlungen. So sind Bauvorhaben und vergleichbare Aktivitäten - insbesondere die Ansiedlung luftverunreinigender Betriebe - in Luftaustauschbahnen, die der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten dienen, aus Gründen des Klimaschutzes zu vermeiden. Dadurch wird deutlich, dass Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig mit einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme einhergehen oder auch zu Revitalisierungen von bereits in Anspruch genommenen Flächen führen können. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterungen und Kriterien, Bezug zu Z 4.1.4.1)

#### 4.2.5 Historische Kulturlandschaft

Historische Kulturlandschaften erfordern eine besondere Pflege ihrer Eigenarten und charakteristischen Merkmale. Sie sollen mit Rücksicht auf ihre historischen Strukturen und Elemente entwickelt werden. Die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften kann daher je nach Sachlage dazu beitragen, Siedlungserweiterungen und den Neubau beziehungsweise die Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten zu reduzieren. (vgl. FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14, B zu FZ 4)

#### 4.2.6 Landschaftsbild

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vor weiterer Zerschneidung zu bewahren, dient zugleich dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu vermindern. Dies gilt auch für den Rückbau nicht mehr benötigter, zerschneidend wirkender Elemente. (vgl. G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, FZ 12)

„Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ im Interesse des Landschaftsbildes sind vor allem auch durch Bereiche mit hohen Versiegelungsgraden und hohen Anteilen brachgefallener Bausubstanz gekennzeichnet. Maßnahmen zur Sanierung laufen daher auf eine Entsiegelung und Revitalisierung solcher Flächen hinaus. (vgl. B zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Die Bewahrung der landschaftlichen Eigenart läuft einer Zersiedlung entgegen und kann auch zur einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

#### 4.2.7 Erholung

Wenn Erholungsarten ohne Anlagenbezug bevorzugt entwickelt werden, kann dies eine Flächeninanspruchnahme vermindern. Dies gilt ebenso für die Ansiedlung touristischer Einrichtungen in ungenutzter Bausub-

stanz sowie dem vorrangigen Lückenschluss des touristischen Wegenetzes (vgl. G 2.3.3.10, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung, Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10)

→ Weiteres siehe Aufträge an nachgeordnete Planungsebenen

## 5 Aufträge an Planungen

### 5.1 Aufträge an Planungen allgemein

#### Brachflächen revitalisieren oder renaturieren

**Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. (Z 2.2.1.7)**

#### Begründung

Entgegen der demografischen Entwicklung wird in Sachsen in nahezu unverändertem Umfang Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke neu in Anspruch genommen. (B zu Z 2.2.1.7)

Als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels der vergangenen Jahre, auf Grund der Veränderungen im militärischen Bereich sowie zunehmend auch im landwirtschaftlichen Bereich stehen landesweit große brachliegende oder nur vorübergehend noch genutzte Flächen, die infrastrukturell erschlossen sind, zur Verfügung. (B zu Z 2.2.1.7)

#### Erläuterung

Es gilt, die ökologischen und räumlichen Auswirkungen der zukünftigen Nutzung auf die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. [...] Für eine Beplanung und Wiedernutzbarmachung als Bauland muss also eine absehbare bauliche Nachnutzung sichergestellt sein. Deshalb ist bei der Sanierung von Brachen nicht in jedem Fall von einer baulichen Nutzung auszugehen. Gegebenenfalls können Brachflächen siedlungsklimatische Funktionen mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung erfüllen [...]. (B zu Z 2.2.1.7)

Die demografische Entwicklung ist aber verstärkt auch als Chance zu nutzen, zuvor genutzte Flächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche der Natur zurückzugeben. Hier gilt es insbesondere, nicht revitalisierbare Brachen, vor allem im Außenbereich, zu rekultivieren oder zu renaturieren, sodass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Vor diesem Hintergrund kommt der Flächenentsiegelung, soweit möglich und angemessen, raumordnerisch eine hohe Bedeutung zu. Sie ist als Chance weiterer Ent-

wicklungen und nicht als Hemmnis zu verstehen. Für diese Flächen kommen auch unter dem Aspekt von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, naturschutzfachliche Nutzungen (naturnahe Freiflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes) und Erholungsnutzungen in Betracht. Hinsichtlich naturschutzfachlicher Nutzungen (Hecken oder andere Gehölzbereiche, Biotopverbundstrukturen oder extensiv genutzte Offenlandbereiche) und naturverträglicher Erholungsnutzungen soll geprüft werden, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können.

Brachen im Außenbereich, die sich zukünftig noch für eine weitere bauliche Nutzung besonders eignen, sind von der Rekultivierung beziehungsweise Renaturierung ausgenommen. Dies gilt insbesondere für solche Brachflächen, die für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) besonders in Betracht zu ziehen sind und für die sich eine solche Nutzung abzeichnet. Auf G 5.1.5 wird hingewiesen. Darüber hinaus können sich solche Brachen auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen. (B zu Z 2.2.1.7)

#### Begründung

Damit kann gleichzeitig der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. (B zu Z 2.2.1.7)

#### Hinweis

Neue Entwicklungsbereiche und Flächenpotenziale für die Gemeinden entstehen auch mit der Modernisierung und der Rationalisierung. Dies betrifft bei den Verkehrsbrachen insbesondere auch brachgefallene Bahnflächen für die, unter Berücksichtigung der Landes- und Kommunalinteressen, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Nutzungsmöglichkeiten zu finden und umzusetzen sind. Denkbar sind beispielsweise Flächenverwertungen zur Ansiedlung von Unternehmen sowie für den Flächenbedarf im Rahmen ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sowohl für Industriebrachen als auch für ehemals militärisch genutzte Flächen sind spezielle Untersuchungen nötig, um eine mögliche Gefährdung durch Altlasten zu ermitteln. [...] Altstandorte können nach fachgerechter Altlastenbehandlung wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder dem Flächenverbrauch entgegenwirken. (B zu Z 2.2.1.7)

#### Hinweis

Das Ziel richtet sich sowohl an die Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz als auch an die Förderebene. (B zu Z 2.2.1.7)

### **Leerstehende Bausubstanz und Brachflächen in Dörfern umnutzen, rückbauen, zwischennutzen oder renaturieren**

**In Dörfern, die auf Grund ihrer demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung einen sehr hohen Gebäudeleerstand sowie Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einschließ-**

lich der technischen Infrastruktur aufweisen, ist darauf hinzuwirken, [...] dass leerstehende Bausubstanz und Brachflächen umgenutzt, rückgebaut, zwischengenutzt oder renaturiert werden und ein Leerstandsmanagements angestrebt wird [...]. (Z 2.2.2.6).

#### Begründung

In den Dörfern, in denen ein derartiger Dorfbau erforderlich ist, wird es in der Regel kaum noch wirtschaftlich sein, leerstehende Bausubstanz und Brachflächen baulich wieder zu nutzen (siehe auch Z 2.2.1.7), weshalb in diesen Fällen eher von den Möglichkeiten einer Renaturierung der Flächen Gebrauch zu machen ist (B zu 2.2.2.6).

#### **Bevorzugung vorbelasteter Böden bei unvermeidbarer Neuinanspruchnahme von Flächen**

**Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden. (G 4.1.3.2)**

#### Hinweis

Eine umfassende Zusammenstellung der entsprechenden Handlungsschwerpunkte und Festlegungen des LEP 2013 ist in Gliederungspunkt II „Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen“ unter der Überschrift „Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ enthalten. (B zu G 4.1.3)

#### Begründung

Die zunehmende Intensität der Bodennutzung und der ständig wachsende Flächenbedarf der modernen Gesellschaft führen dazu, dass die Böden verändert, belastet und verbraucht werden. Der hohe Flächenverbrauch verursacht unter anderem hohe Verluste beziehungsweise Einschränkungen an bodenfunktionalen Leistungen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushaltes haben. Daher sollen insbesondere Böden mit einer besonderen Funktionalität im Naturhaushalt (vergleiche Z 4.1.3.3) vor Inanspruchnahme bewahrt und flächeninanspruchnehmende Nutzungen auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden. (B zu G 4.1.3.1 und G 4.1.3.2).

#### **Neue Baugebiete vorrangig im Innenbereich festsetzen**

**Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter**

**Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. (Z 2.2.1.4)**

Angesichts der bestehenden Überhänge an bebaubaren Flächen im Freistaat Sachsen ist die erforderliche neue Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unter Beachtung ungenutzter genehmigter Bauflächen, brachgefallener Baugebiete und durch Einschätzung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich, gegebenenfalls auch, wenn es sich um größere Flächen innerhalb des Siedlungskörpers handelt, die letztlich als Außenbereich anzusehen sind, zu begründen und nachzuweisen. Nur bei Nachweis eines Bedarfes an Flächen und bei Nachweis, dass entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, können noch Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen werden. (B zu Z 2.2.1.4)

**Begründung**

Die Verhinderung von städtebaulich nicht integrierten neuen Baugebieten erfolgt [...] im Interesse eines intakten Landschaftsbildes, wirkt einer Zersiedelung der Landschaft entgegen und vermindert die Flächeninanspruchnahme. (B zu Z 2.2.1.4)..

**Hinweis**

Dieses Ziel richtet sich an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Da die Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht zur Bauleitplanung gehören, bleibt die Berechtigung, derartige Satzungen zu erlassen, unberührt. Gemeindliche Spielräume verbleiben damit insbesondere auch hinsichtlich der „Abrundung“ des Innenbereiches. (B zu Z 2.2.1.4)..

**Biomasseanlagen flächensparend und nur bei lokaler Wärmenutzung festsetzen**

**Flächen für Biomasseanlagen dürfen durch Bebauungsplan nur festgesetzt werden, wenn die entstehende Abwärme überwiegend genutzt und der Bedarf an Biomasse überwiegend aus der näheren Umgebung gedeckt werden kann. (Z 5.1.7)**

**Begriffsbestimmung**

Der Begriff Biomasseanlagen im Sinne der Festlegung ist umfassend gemeint und bezieht sich damit auf Anlagen, welche Strom und/oder Wärme und/oder Gas erzeugen. (B zu Z 5.1.7)

**Erläuterung**

In Umsetzung von Ziel 5.1.1 sollen im Sinne der Kriterien zur räumlichen Nutzung Erneuerbarer Energien - flächensparend, effizient und umweltverträglich - Biomasseanlagen dort angesiedelt werden, wo die Möglichkeiten gegeben sind, auch entstehende Abwärme effizient zu nutzen. Dies kann durch die räumliche Nähe zu Wärmesenken (zum Beispiel Gebäude oder Anlagen, in denen die Wärme genutzt werden



---

kann) geschehen. Eine andere Möglichkeit ist die Umwandlung der erzeugten Abwärme in Strom. (B zu Z 5.1.7)

---

### **Vorhandenen Einrichtungen für die landschaftsnahe Erholung nutzen**

Erholungsarten ohne Anlagenbezug sind bevorzugt zu entwickeln. Für den Lückenschluss des touristischen Wegenetzes sollen möglichst bestehende Wege genutzt werden und er soll in natur- und landschaftsverträglicher Weise erfolgen. [...] (B zu FZ 6, Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.6, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10)

Für touristische Einrichtungen wie zum Beispiel Ferienwohnungen soll bevorzugt ungenutzte Bausubstanz, wie landschaftstypische und architektonisch wertvolle oder denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudekomplexe (alte Bauernhäuser, Gutshöfe, kleine Landschlösser, alte Mühlen), saniert werden. Weiterhin sollen neue Ferienanlagen prioritär auf Brachflächen in und im Anschluss an Siedlungen geplant werden. (B zu FZ 6, Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.6, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10)

## 5.2 Aufträge an die Regionalplanung

### 5.2.1 Allgemeine Aufträge

#### **Konzeptionelle Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung bei der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

**Die Träger der Regionalplanung sollen für bestimmte Aufgaben der raumordnerischen Zusammenarbeit die konzeptionelle Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung übernehmen. Dies bezieht sich vorrangig auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. (G 2.1.1.3)**

Die Zusammenarbeit betrifft [...] kooperative Steuerungsansätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. (B zu G 2.1.1.3)

#### Begründung

Gemäß Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Flächenneuanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Im Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird weiterhin ausgeführt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ (B zu G 2.2.1.1)

#### **Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe bedarfsorientiert festlegen**

**Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen. (Z 2.3.1.4)**

#### **Siedlungen mit Hilfe eines regionalen Flächenmanagements flächensparend entwickeln**

**Durch die Träger der Regionalplanung ist zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hinzuwirken. (Z 2.2.1.5)**

Durch ein regionales kooperatives Flächenmanagement sollen für die Teilräume Sachsens raumspezifische Strategien zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erarbeitet und insbesondere die interkommunale Kooperation bei der Inanspruchnahme von Flächen durch die Kommunen (Gemeinde, Stadt, Landkreis) befördert werden. Soweit sich das regionale kooperative Flächenmanagement bewährt und Akzeptanz findet, kann dieses gegebenenfalls auch für weitere Funktionen genutzt und beispielsweise auch zu einem interkommunalen Kompensationsflächenmanagement ausgebaut werden. (B zu Z 2.2.1.5)

#### Begründung

Die Verwirklichung eines regionalen Flächenmanagements soll zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. (B zu Z 2.2.1.5)

#### Erläuterung

Zur Umsetzung eines regionalen kooperativen Flächenmanagements sind zunächst die Erfassung sowohl von Bauflächen als auch von Flächen im Bestand (Brachflächen, Baulücken, leerstehende Gebäude mit aufgegebener Nutzung) und Informationen zu den Auslastungsgraden erforderlich. Teilweise sind diese Daten bereits im Onlinezugang (KWIS.web) des Kommunalen Wirtschaftsinformationssystems (KWIS.net) für alle Gemeinden verfügbar und können auf freiwilliger Basis durch diese ergänzt werden. Zudem sind zukünftige Flächenbedarfe für die Region zu ermitteln. (B zu Z 2.2.1.5)

#### Hinweis

Ein erfolgreiches regionales Flächenmanagement ist nur bei Mitwirkung der Kommunen zu erwarten. Mit der Formulierung „unter Einbeziehung der kommunalen Ebene“ richtet sich dieses Ziel ebenso an die kommunale Ebene, die damit zur Mitwirkung aufgefordert ist. Gegebenenfalls können zur Erhöhung der Akzeptanz weitere regionale Akteure, gegebenenfalls auch Landesgrenzen übergreifend, eingebunden werden. (B zu Z 2.2.1.5)

## 5.2.2 Ausbau von Erneuerbaren Energien

### Flächensparende Nutzung der Erneuerbaren Energien

**Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. (Z 5.1.1)**

In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen.

Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG). (B zu Z 5.1.1)

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren (B zu Z 5.1.1.):

■ flächensparend

- durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs

■ effizient

- [...] durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen

und soll damit eine nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglichen. (B zu Z 5.1.1.)

### **Dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen**

**Die Nutzung der Windenergie ist [...] durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. (Z 5.1.3)**

#### Hinweis

Eine Studie des Fraunhofer Institutes für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) 2011 belegt, dass wegen der dokumentierten im bundesweiten Vergleich relativ hohen Dichte der Siedlungsflächen der Freistaat unter den Flächenländern hinsichtlich der nutzbaren Flächen für die Windenergie auf dem vorletzten Platz rangiert. Das bedeutet, dass mit der verbleibenden Fläche unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der menschlichen Gesundheit effektiv und sorgsam umzugehen ist. (B zu Z 5.1.3)

Eine flächen sparende und effiziente Nutzung der Windenergie auf der Grundlage einer leistungsbezogenen Zielstellung setzt voraus, dass sich die Flächenauswahl zunehmend an der Windhöflichkeit orientiert. (B zu Z 5.1.5)

#### Begriffsbestimmung

Von einer Konzentration durch die Planung kann gesprochen werden, wenn Standorte für drei oder mehr Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft vor Neuinanspruchnahme. (B zu Z 5.1.3)

## 5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

### Nicht revitalisierbare Brachen renaturieren

#### **Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. (Z 2.2.1.7)**

Die demografische Entwicklung ist aber verstärkt auch als Chance zu nutzen, zuvor genutzte Flächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche der Natur zurückzugeben. Hier gilt es insbesondere, nicht revitalisierbare Brachen, vor allem im Außenbereich, zu rekultivieren oder zu renaturieren, sodass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Vor diesem Hintergrund kommt der Flächenentsiegelung, soweit möglich und angemessen, raumordnerisch eine hohe Bedeutung zu. Sie ist als Chance weiterer Entwicklungen und nicht als Hemmnis zu verstehen. Für diese Flächen kommen auch unter dem Aspekt von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, naturschutzfachliche Nutzungen (naturnahe Freiflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes) und Erholungsnutzungen in Betracht. Hinsichtlich naturschutzfachlicher Nutzungen (Hecken oder andere Gehölzbereiche, Biotopverbundstrukturen oder extensiv genutzte Offenlandbereiche) und naturverträglicher Erholungsnutzungen soll geprüft werden, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können.

### Freiflächen erhalten und renaturieren

**In Dörfern und Städten sowie in ihrem Umfeld sollen naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie die im Zuge der Überprägung durch menschliches Wirtschaften entstandene naturschutzfachlich bedeutsame regionaltypische Naturlandschaft erhalten und entwickelt werden. Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung ist daher ein Konzept zu entwickeln, um vorhandene, für Arten und Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume bedeutsame Flächen innerhalb von Siedlungen zu erhalten sowie Potenziale für die Entwicklung neuer naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen aufzuzeigen. Eine Vernetzung mit Flächen des lokalen Biotopverbundes ist anzustreben. Diese Flächen sollen bei der Siedlungsentwicklung von den Trägern der Bauleitplanung berücksichtigt und gesichert werden. (vgl. FZ 15, Bezug zu G 2.2.2.4 und G 2.2.2.5)**

#### Erläuterung

In den Dörfern ist es wichtig, einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen sowie des regionaltypischen Gehölzbestandes zu erhalten und die Qualität der Grünflächen stärker darauf auszurichten, dass die biologische Vielfalt erhalten und entwickelt wird. Die Orientierung an der charakteristischen Eigenart der jeweiligen Siedlung steigert zugleich die Attraktivität der Kommunen und die Lebensqualität für die in ihnen lebenden Menschen. (B zu FZ 15, Bezug zu G 2.2.2.4 und G 2.2.2.5)

In das Konzept sind die Potenziale von Brachflächen einzubeziehen (vergleiche Kapitel 2.3), sei es durch Renaturierung, durch Eigenentwicklung (ungelenkte Sukzession) oder durch Verknüpfung von Nutzungen wie Erholung oder Kleingartenanlagen mit naturschutzfachlichen Aspekten. Dabei ist vor der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen immer sorgfältig zu prüfen, ob die Fläche aufgrund der Ausstattung und des Entwicklungspotenzials nicht besser für die Eigenentwicklung geeignet ist. (B zu FZ 15, Bezug zu G 2.2.2.4 und G 2.2.2.5)

## Flächenpools für den Ausgleich von Eingriffen

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und der kommunalen Landschaftsplanung sind auf der Grundlage von Flächenpoolkonzeptionen Gebiete festzulegen, in denen unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen von überörtlicher Bedeutung, an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen oder ersetzt werden können. (FZ 20)

### Erläuterung

Flächenpools bieten die Möglichkeit, künftig erforderliche Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen in ein sinnvolles Gesamtkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzubetten, die Flächenverfügbarkeit rechtzeitig zu klären und geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu können. In Verbindung mit einem Ökokonto können auch weniger umfangreiche Eingriffe zu größeren Kompensationsmaßnahmen beitragen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frühzeitig beziehungsweise schon im Vorgriff realisiert werden. (B zu FZ 20)

Für Flächenpoolkonzeptionen bieten sich insbesondere Flächen an, die für folgende Maßnahmen geeignet sind (B zu FZ 20):

- Wiederherstellung von Eigenschaften, Funktionen und Eigenart der Landschaft (zum Beispiel durch Renaturierung von baulichen Brachen) [...].

## 6 Literatur

BMU (2014): Flächensparen – Böden und Landschaften erhalten. Umwelt-Bundesamt <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten> (Zugr. 25.08.2014).

Landesentwicklungsbericht (LEB) des Freistaates Sachsen (2010).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013

TRÖGER, MARTINA (2012): Analyse der Landschaftszerschneidung in Sachsen. Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 39, Dresden, 52 S.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden  
Telefon: +49 351 2612-0  
Telefax: +49 351 2612-1099  
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de  
www.smul.sachsen.de/lfulg

**Autor:**

Annette Decker  
Referat 61 | Landschaftsökologie, Flächennaturschutz  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
Telefon: +49 3731 294 2101  
Telefax: +49 3731 294 2099  
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de

Bernd Siemer  
Referat 42 – Boden, Altlasten  
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg  
Telefon: +493731 294-2800  
Telefax: +493731 294-2099  
E-Mail: Bernd.Siemer@smul.sachsen.de

Ina Magel, Ralf-Uwe Syrbe  
Landschaftsforschungszentrum Dresden e. V.  
01277 Dresden, Am Ende 14  
Telefon: +49351 2187805  
Telefax: +49351 2096537  
E-Mail: syrbe@iale.de

**Redaktion:**

Annette Decker  
Referat 61 | Landschaftsökologie, Flächennaturschutz (vgl. Autoren)

**Titelbild:**

Revitalisierung einer Brache, Standort LfULG und BfUL Nossen; Bernd Siemer

**Redaktionsschluss:**

31.08.2014

**Hinweis:**

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.